

# **Satzung des Vereins der Freund und Förderer der Gorch-Fock-Schule**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gorch-Fock-Schule“ und hat seinen Sitz in der Gorch-Fock-Schule, Klußmannstraße 10, 27570 Bremerhaven.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein versteht sich als Förderkreis und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Sanierung des Schulgebäudes, Maßnahmen zur Schulhofumgestaltung, Anschaffung von Geräten und Materialien, Büchern und Musikinstrumenten sowie Veranstaltung von Singfesten, Lernen mit künstlerischen Mitteln, Vorlesewettbewerben und anderen nicht eigenwirtschaftlichen Festveranstaltungen.

## **§ 3**

### **Mittel**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Spenden und andere Zuwendungen
  - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Spenden, die für einen bestimmten Zweck dem Förderkreis zugeleitet werden, müssen zweckgebunden ausgegeben werden. Für Spenden und Sammlungen entfällt, wenn sie zweckgebunden sind, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung im Sinne von § 9 der Satzung.
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 4 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Bremerhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (z.B. Bildung und Erziehung zu Gunsten der Gorch-Fock-Schule), mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

- a) die Eltern und die gesetzlichen Vertreter von Schülern,
- b) Lehrer,
- c) jeder Freund und Förderer der Gorch-Fock-Schule (natürliche und juristische Personen).

Erworben wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
- c) Tod eines Mitgliedes.
- d) Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren

Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, der gleichzeitig Mitglied der Elternschaft oder des Schulpersonals sein muss,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Mitglied der Elternschaft oder des Schulpersonals sein muss,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Position durch Wahlen innerhalb von drei Monaten neu zu besetzen, in der Übergangszeit kann ein Vorstandsmitglied die Aufgabe bis zur Wahl kommissarisch übernehmen.
  4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er entscheidet über die Mittelvergabe bis zur Höhe von 1000,- Euro im Einzelfall. Über die Mittelvergabe, die den vorstehend genannten Betrag übersteigt, ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig.
  5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind unabhängig voneinander vertretungsberechtigt.
  6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal statt. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen anberaumt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, der in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zu erstatten ist.
- b) Prüfung der alljährlichen Kassenabrechnung und des Kassenwarts
- c) Teilung der Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts.
- d) Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Vereins ab einer Summe von 1000,-Euro.
- e) Änderung der Satzung
- f) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied des Vereins eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist, andernfalls wird sie innerhalb von 14 Tagen wiederholt. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die den Sitz, den Zweck oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind jedoch nur gültig, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder zustimmt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren für den Fall der Auflösung des Vereins.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.06.2016 in Kraft.

Vorstand aufgrund der Wahl am 01.11.2017

Vorsitzende: Anja Lünsmann-Henn

Stellv. Vorsitzende: Silke Grimm

Kassenwartin: Arlett Mäding

Schriftführer: Andreas Horn